



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Julia Post BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 06.08.2024

### **Sprachtests und Sprachförderung Kitas (1/2)**

Am 23.06.2024 wurde im Kabinett die Einführung flächendeckender Sprachstandserhebungen und eine verpflichtende Sprachförderung im Freistaat beschlossen. Ziel sei es dabei, mehr Verbindlichkeit und bessere Durchsetzungsmöglichkeiten in diesem Bereich zu schaffen, um alle Kinder zu erreichen und bestmöglich fördern zu können. Zur Erreichung dieses Ziels haben die Staatsministerien laut Kabinettsbericht gemeinsam ein Konzept entwickelt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie stellt sich das vollständige Konzept dar? .....  | 3 |
| 1.2 | In welcher Funktion haben das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration an diesem Konzept mitgearbeitet (bitte um häuserspezifische Darstellung)? ..... | 3 |
| 1.3 | Wie haben sie vor, in Zukunft mitzuwirken (bitte um häuserspezifische Darstellung)? .....  | 3 |
| 2.1 | Wie viele neue Stellen für den Bereich der Sprachförderung und der Verwaltung (Ausstellung Zertifikate Sprachkompetenz) in Kindertageseinrichtungen sollen geschaffen werden? .....  | 3 |
| 2.2 | Wie wird dieser zusätzliche Aufwand bei der Kitafinanzierung im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Bay-KiBiG) berücksichtigt? .....   | 4 |
| 3.  | In welcher Höhe müssten finanzielle Mittel in den künftigen Jahren in den Bereich der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen fließen, um alle Kinder in Bayern bestmöglich fördern zu können? .....   | 4 |
| 4.  | Wie viele neue Stellen für den Bereich der Sprachstandserhebung und für den Bereich der Organisation (Anschreiben an alle Eltern) an den Grundschulen sollen geschaffen werden? .....  | 4 |
| 5.2 | Inwiefern werden die Anrechnungsstunden für die Beratungslehrkräfte, die die Sprachtests durchführen, erhöht? .....  | 4 |

---

5.1	Inwiefern werden die Studienkapazitäten oder die Sequenzlehrgänge an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) ausgebaut, um weitere Beratungslehrkräfte auszubilden? .....	4
5.3	Wie viele Kindertageseinrichtungen werden künftig von einer Beratungslehrkraft betreut? .....	5
6.1	Werden die bestehenden Sprachtests weiterhin durchgeführt oder durch das neue Sprachscreening ersetzt? .....	5
6.2	Welche Defizite gegenüber dem geplanten Sprachscreening weisen die bestehenden Sprachtests nach Ansicht der Staatsregierung auf, sodass künftig eine andere Form von Sprachtest nötig ist? .....	5
7.	Werden Kinder, bei denen ein Förderbedarf festgestellt wird, die Einrichtung wechseln müssen, um den verpflichtenden Vorkurs Deutsch zu besuchen? .....	6
8.1	Welche Entfernung zu einer Einrichtung, die diesen verpflichtenden Vorkurs anbietet, müssen Eltern in Kauf nehmen? .....	6
8.2	Wie wird organisiert, dass Kinder mit Förderbedarf eine solche Einrichtung auch erreichen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 06.09.2024

## 1.1 Wie stellt sich das vollständige Konzept dar?

Zur Gesamtdarstellung des Konzepts wird auf den Abschlussbericht zum Beschluss des Landtags vom 17.04.2024 (Ankündigungen untermauern, Sprachförderung sichern, Konzept vorlegen; Drs. 19/1826) verwiesen.

## 1.2 In welcher Funktion haben das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration an diesem Konzept mitgearbeitet (bitte um häuserspezifische Darstellung)?

## 1.3 Wie haben sie vor, in Zukunft mitzuwirken (bitte um häuserspezifische Darstellung)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausarbeitung des Konzepts und des Gesetzentwurfs für die verbindliche Sprachstandserhebung und Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter erfolgte in einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Referatsebene durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unter Beteiligung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) wurden fachlich hinzugezogen. Die Mitwirkung erfolgte und erfolgt auch in Zukunft entsprechend der Ressortzuständigkeit.

## 2.1 Wie viele neue Stellen für den Bereich der Sprachförderung und der Verwaltung (Ausstellung Zertifikate Sprachkompetenz) in Kindertageseinrichtungen sollen geschaffen werden?

Sprachliche Bildung und Förderung ist Schwerpunkt jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und gesetzlich verankertes Bildungs- und Erziehungsziel. Die Sprachstandserhebung durch die verbindlich vorgegebenen Beobachtungsbögen SSMIK und SELDAK ist in jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, die Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren betreut, vorgesehen. Der Kitaanteil des Vorkurses wird durch das bereits vorhandene pädagogische Personal in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durchgeführt, sodass hierfür grundsätzlich keine neuen Stellen zu schaffen sind. Den Anteil in der Kindertageseinrichtung führen also die Fachkräfte durch, die bereits in der Einrichtung tätig sind.

Eine Stellenmehrung ist für den Bereich der Kindertagesbetreuung folglich nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Ausstellung der Bescheinigungen zur Vorlage bei der Grundschule. Das StMAS wird den Kindertageseinrichtungen hierfür eine Formatvor-

lage zur Verfügung stellen. Der Aufwand für die Kindertageseinrichtungen ist mithin überschaubar.

**2.2 Wie wird dieser zusätzliche Aufwand bei der Kitafinanzierung im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) berücksichtigt?**

Die Durchführung von Sprachstandserhebungen bei Kindern im Alter zwischen vier bis fünf Jahren an Kindertageseinrichtungen und an staatlichen Grundschulen sowie die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr sind bereits in Art. 5 Abs. 2 und 3 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) geregelt.

Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 220.000 Euro gerechnet (110.000 à 2 Euro). Diese Mehrkosten sind über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach §24 Abs. 1 Satz 3 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. Euro).

**3. In welcher Höhe müssten finanzielle Mittel in den künftigen Jahren in den Bereich der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen fließen, um alle Kinder in Bayern bestmöglich fördern zu können?**

Wie unter Frage 2.1 beschrieben, ist sprachliche Bildung und Förderung Schwerpunkt einer jeden staatlich geförderten Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtungen leisten hier bereits seit vielen Jahren gute Arbeit. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf (z. B. Teilnahme am Vorkurs Deutsch 240) erhalten die Kindertageseinrichtungen bereits höhere Förderungen durch die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach §24 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG.

**4. Wie viele neue Stellen für den Bereich der Sprachstandserhebung und für den Bereich der Organisation (Anschreiben an alle Eltern) an den Grundschulen sollen geschaffen werden?**

**5.2 Inwiefern werden die Anrechnungsstunden für die Beratungslehrkräfte, die die Sprachtests durchführen, erhöht?**

Die Fragen 4 und 5.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bereitstellung von zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verankerung der Durchführung von Sprachtests an Grundschulen erfolgt auf Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte in Bezug auf den vorhandenen Sprachförderbedarf von Schülerinnen und Schülern sowie einer Kalkulation der für die Durchführung benötigten Zeit.

**5.1 Inwiefern werden die Studienkapazitäten oder die Sequenzlehrgänge an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) ausgebaut, um weitere Beratungslehrkräfte auszubilden?**

Jeder Schule in Bayern ist eine Beratungslehrkraft zugeordnet. Aktuell sind an staatlichen Schulen in Bayern mehr als 1900 Beratungslehrkräfte, davon ca. 900 im Bereich

der Grund- und Mittelschulen, tätig. Eine Qualifizierung für die Tätigkeit als Beratungslehrkraft ist über ein Erweiterungsstudium mit Abschluss der Staatsprüfung an den Universitäten Bamberg, München und Augsburg (grundständige Erweiterung) sowie an der Katholischen Universität Eichstätt möglich. An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen werden jährlich drei Weiterbildungskurse mit insgesamt ca. 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie zwei über die Staatlichen Schulberatungsstellen rollierende Regionalkurse mit etwa 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern angeboten. Die Weiterbildung umfasst zeitlich knapp zweieinhalb Jahre. Insgesamt werden damit jährlich etwa 115 Beratungslehrkräfte über alle Schularten hinweg qualifiziert. Die Zulassung zur Weiterbildung zur Beratungslehrkraft erfolgt in Zusammenarbeit mit der ALP Dillingen zentral durch das StMUK. Dabei wird berücksichtigt, welcher Bedarf seitens der Schulaufsichten der Schularten eingebracht wird und wie auf besondere Bedarfe reagiert werden kann. Die seitens der Schulaufsichten signalisierten Bedarfe konnten in den vergangenen Jahren gedeckt werden. An einen Ausbau der Kapazitäten für das Lehramt Beratungslehrkraft ist vor diesem Hintergrund aktuell nicht gedacht.

### **5.3 Wie viele Kindertageseinrichtungen werden künftig von einer Beratungslehrkraft betreut?**

Die qualifizierten Beratungslehrkräfte an Grundschulen, die mit der Durchführung der Sprachstandserhebungen betraut werden, sind ausschließlich an den Grundschulen tätig. Darüber hinaus ist eine Ausweitung mit dem Ziel einer Betreuung von Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen.

### **6.1 Werden die bestehenden Sprachtests weiterhin durchgeführt oder durch das neue Sprachscreening ersetzt?**

### **6.2 Welche Defizite gegenüber dem geplanten Sprachscreening weisen die bestehenden Sprachtests nach Ansicht der Staatsregierung auf, sodass künftig eine andere Form von Sprachtest nötig ist?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit wird ein digitalisiertes und standardisiertes Diagnoseinstrument zur Ermittlung des Sprachstandes an den Grundschulen eineinhalb Jahre vor der Einschulung entwickelt. Begleitet wird das Vorhaben durch einen wissenschaftlichen Beirat. Es ist momentan nicht angedacht, die bestehenden Beobachtungsbögen zur Sprachstandserhebung (SISMIK und SELDAK) für die Kindertageseinrichtungen durch das neue Verfahren zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund können SISMIK und SELDAK betreffend keine Defizite genannt werden. Die Beobachtungsbögen SISMIK und SELDAK sind in der Praxis etabliert und haben sich bewährt. Unabhängig davon bedürfen sie nach rund 20 Jahren im Einsatz einer Weiterentwicklung und Digitalisierung, an der das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) derzeit arbeitet. Im Übrigen werden in den Kindertageseinrichtungen keine Sprachtests durchgeführt, sondern der Entwicklungsstand der Kinder wird beobachtet und dokumentiert. Diese Beobachtungen und Dokumentationen sind die Grundlage für die Entwicklungsgespräche mit den Eltern, für die Planung von individuellen Fördermaßnahmen und Grundlage für die weitere pädagogische Arbeit. Neben der fundierten Sprachstandserhebung eineinhalb Jahre vor der Einschulung haben auch die an den Grundschulen bereits etablierten Verfahren im Rahmen der Schulanmeldung weiterhin Bestand.

Eine fundierte Sprachstandserhebung eineinhalb Jahre vor der Einschulung schafft frühzeitig die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete Fördermaßnahmen nutzen zu können und rechtzeitig sicherzustellen, dass vor der Einschulung die für die Schule erforderlichen sprachlichen Kompetenzen erworben werden. Mit den geplanten Regelungen wird gewährleistet, dass künftig alle Kinder im Vorschulalter unabhängig von einem Besuch einer Kindertageseinrichtung im vorletzten Kindergartenjahr rechtzeitig auf Defizite in der deutschen Sprache getestet werden können und die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse entsprechend rechtzeitig erfolgen kann, sodass Defizite bis zum Beginn der Schulpflicht möglichst ausgeglichen werden können. Zurückstellungen vom Schulbesuch wegen fehlender Deutschkenntnisse sollen damit künftig möglichst nur noch in den Fällen stattfinden, in denen ein Kind erst im letzten Kindergartenjahr oder unmittelbar vor Beginn der Schulpflicht nach Bayern zieht.

**7. Werden Kinder, bei denen ein Förderbedarf festgestellt wird, die Einrichtung wechseln müssen, um den verpflichtenden Vorkurs Deutsch zu besuchen?**

Das Konzept sieht vor, dass ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, von der zuständigen Grundschule verpflichtet wird, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.

Das Konzept sieht zudem vor, dass staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen, in welchen Kinder mit durch die Sprachstandserhebung der Grundschule identifiziertem Sprachförderbedarf betreut werden, einen Vorkurs Deutsch 240 (Kitaanteil) durchführen sollen (künftig Fördervoraussetzung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG). Die Gefahr, dass ein Kind ggf. für das letzte Kindergartenjahr die Einrichtung wechseln muss, um an dem Kitaanteil des Vorkurses Deutsch teilnehmen zu können, besteht daher im Kontext staatlich geförderter Einrichtungen nicht.

**8.1 Welche Entfernung zu einer Einrichtung, die diesen verpflichtenden Vorkurs anbietet, müssen Eltern in Kauf nehmen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Darüber hinaus obliegt es den Kommunen in ihrer Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen und die Eltern ggf. dahin gehend zu beraten.

**8.2 Wie wird organisiert, dass Kinder mit Förderbedarf eine solche Einrichtung auch erreichen?**

Grundsätzlich müssen Plätze in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen angenommen werden, die in zumutbarer Entfernung zur Hauptwohnung liegen. Vor diesem Hintergrund haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass im Fall einer Verpflichtung ihr Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht. Dies umfasst auch das Bringen und Abholen des Kindes.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.